VERORDNUNG (EWG) Nr. 1944/82 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 773/82 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 773/82 der Kommission [3] müssen gemäß Artikel 1 Absatz 3 die betreffenden Destillationsmaßnahmen bis spätestens 31. August 1982 und die Brennweinherstellung gemäß Artikel 7 Absatz 1 bis spätestens 15. Juli 1982 beendet sein.

Wegen der großen Weinmengen für die Destillation werden zahlreiche Destillationsbetriebe ausgelastet sein und daher die vorgesehene Frist nicht einhalten können. Um das mit dieser Maßnahme angestrebte Ziel zu erreichen, erscheint eine Verlängerung der Frist zur Durchführung der Destillationsmaßnahmen bis zum 30. November 1982 angebracht. Aus demselben Grund ist die Frist für die Brennweinherstellung bis zum 15. Oktober 1982 zu verlängern und infolgedessen der Fristablauf für die Destillation von Brennwein in derselben Verordnung anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 773/82 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 3 wird der Termin „31. August 1982" durch „30. November 1982" ersetzt.
2. In Artikel 7 Absatz 1 wird der Termin „15. Juli 1982" durch „15. Oktober 1982" ersetzt.
3. In Artikel 8 Absatz 1 wird der Termin „1. Oktober 1982" durch „1. Januar 1983" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 88 vom 2. 4. 1982, S. 13.